

Die Ausschüsse 1 und 2 bitten gemeinsam die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 25. November 2024 wie folgt zu beschließen:

I. Antrag

1. § 35 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 35 Inkrafttreten

- 1. Diese Berufsordnung ist am 11. März 1997 in Kraft getreten.*
- 2. Die Ausfertigung und das Inkrafttreten ändernder Beschlüsse der Satzungsversammlung richten sich nach den §§ 191d, e der Bundesrechtsanwaltsordnung.*

2. § 26 FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Inkrafttreten

- 1. Diese Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung ist am 11. März 1997 in Kraft getreten.*
- 2. Die Ausfertigung und das Inkrafttreten ändernder Beschlüsse der Satzungsversammlung richten sich nach den §§ 191d, e der Bundesrechtsanwaltsordnung“.*

II. Begründung

1. Die inhaltlich deckungsgleichen §§ 35 BORA und 26 FAO sind im Zuge der großen BRAO-Reform per 1. August 2022 unrichtig geworden. Die Normen sehen das Inkrafttreten von Änderungen drei Monate nach Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen vor. Mittlerweile regelt § 191e Abs. 3 BRAO jedoch, dass es statt auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen auf die Veröffentlichung „auf der Internet-Seite der Bundesrechtsanwaltskammer“ ankommt.

Die in den bisherigen Fassungen jeweils in Abs. 3 geregelte förmliche „Ausfertigung“ passt nicht mehr zu § 191d Abs. 4 BRAO, wo schlicht von einer „Niederschrift“ der Sitzungsergebnisse der Satzungsversammlung die Rede ist.

2. Die Ausschüsse 1 und 2 haben über die alternative Möglichkeit diskutiert, die §§ 35 BRAO bzw. 26 FAO schlicht zu streichen, da sie auch in der vorgeschlagenen Neufassung letztlich keinen konstitutiven Inhalt mehr haben. Beide Ausschüsse haben sich jedoch mit großer Mehrheit gegen eine Streichung ausgesprochen, weil es sinnvoll erschien, dem Leser die historische Entstehung der satzungsmäßigen Berufsordnung vor Augen zu halten und gleichzeitig, falls erforderlich, Recherchen hinsichtlich des Datums des erstmaligen Inkrafttretens zu erübrigen.

3. Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit i.S.v. § 59a Abs. 3 und 4 BRAO bestehen nicht. Den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werden keine Beschränkungen, Verbote oder Pflichten auferlegt. Es handelt sich in Abs. 1 um eine schlichte historische Feststellung und in Abs. 2 um eine schlichte Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben im Zuge der großen BRAO-Reform.

Silvia C. Groppler

Prof. Dr. Martin Diller